

Gemeinde Merzen
2023
Gemeinde Merzen

Merzen, den 14. Dez.

Beschlussvorlage Merzen		Vorlage Nr.: ME/432/2023		
Antrag Schützenverein Merzen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	05.09.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat Merzen	07.09.2023	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Antrag des Schützenvereins Merzen vor. Das Schützenhaus wurde in den Jahren 1990 bis 1995 umfangreich und überwiegend in Eigenleistung erweitert und in Teilbereichen erneuert. Aufgrund fehlender, finanzieller Kapazitäten wurden weitestgehend gebrauchte Baumaterialien verbaut, so dass der Gebäudebestand in vielen Bereichen einen hohen Sanierungsbedarf - vor allem in punkto Hygiene und Energieeffizienz - aufweist.

Der Verein beabsichtigt die großen WC-Anlagen, die Haustechnik, die Dachhaut über der „Erweiterung Veranstaltungsraum“ zu erneuern, das Dachgeschoss umzustrukturieren und allgemein zu Digitalisieren. Im Außenbereich soll ein Begegnungspavillon sowie ein Geräteraum entstehen. Totholzhaufen, Blühstreifen, Obstbäume, Beerensträucher, sowie Nistkästen und Bienenstöcke sollen angelegt werden. Die große Hoffläche soll unter anderem für Wohnmobilstellplätze sowie als Pendler-Parkplatz genutzt werden und bietet gleichzeitig viele Möglichkeiten für diverse Veranstaltungen im Außenbereich.

Die Kosten für das Projekt belaufen sich netto auf 235.000,00 €. Ein Teil der Kosten soll durch eine Förderung des ArL gedeckt werden.

Analog der Verwaltungsrichtlinie wird von der Verwaltung empfohlen, dem Antrag des Vereins stattzugeben und 10% der anerkannten Investitionskosten, somit höchstens 20.000,00€, als Zuschuss zur Verfügung zu stellen sofern die Samtgemeinde Neuenkirchen das Vorhaben in gleicher Höhe fördert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die benötigten Mittel sind im Haushalt 2024 bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Merzen beschließt, den Zuschuss zur Sanierung von Teilen der Schützenhalle sowie des Außenbereichs in Höhe von max. 10 % der gesamten Investitionskosten, höchstens jedoch 20.000,00 € zu gewähren. Diese Gewährung erfolgt vorbehaltlich einer entsprechenden gleichlautenden Förderung der Samtgemeinde Neuenkirchen.